

## Merkblatt Steuerliche Behandlung von Projekten

**Anlage:** Erklärung zur ertragsteuerlichen Behandlung des Projekts

### Ertragsteuerliche Behandlung (Körperschaft- und Gewerbesteuer)

Eine Tätigkeit im Bereich der Auftragsforschung oder im Bereich der Anwendung gesicherter Erkenntnisse stellt nach dem Körperschaftsteuergesetz einen sog. Betrieb gewerblicher Art dar, welcher grds. körperschaft- und gewerbsteuerbar ist. Demgegenüber ist eine Tätigkeit im **hoheitlichen Bereich** nicht körperschaft- und gewerbsteuerbar.

Für den Betrieb gewerblicher Art „**Auftragsforschung**“ besteht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 23 KStG jedoch eine **Körperschaftsteuerbefreiung**. Diese Befreiung gilt gem. § 3 Nr. 30 GewStG auch für die Gewerbesteuer. Demnach fallen bei Auftragsforschungstätigkeiten keine Ertragsteuern an.

Diese Befreiungen gelten jedoch ausdrücklich **nicht** für folgende Tätigkeiten:

- Anwendung gesicherter Erkenntnisse
- Übernahme von Projekträgerschaften
- Tätigkeiten ohne Forschungsbezug

Diese Tätigkeiten werden im Rahmen eines ertragsteuerpflichtigen Betriebs gewerblicher Art ausgeübt und unterliegen somit der Körperschaftsteuer. Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen unterliegen diese ebenfalls der Gewerbesteuer. Dies kann zu einer Steuerbelastung von bis zu 30% des Gewinns eines Kalenderjahres führen. Um den Gewinn pro Kalenderjahr pro Projekt zu ermitteln, müssen – vereinfachend gesprochen – die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen werden.

Für ertragsteuerliche Zwecke ist eine Einordnung der einzelnen Projekte in die genannten Kategorien erforderlich. Dazu bedarf es des vollständig ausgefüllten Formblatts „**Erklärung zur ertragsteuerlichen Behandlung des Projekts**“. Auf diesem Formblatt finden Sie auch Hinweise zur Einordnung eines Projekts.

Tabellarische Zusammenfassung:

<b>Tätigkeit</b>	<b>Ertragsteuerpflicht</b>
Auftragsforschung	NEIN
Anwendung gesicherter Erkenntnisse	JA
Übernahme von Projekträgerschaften	JA
Tätigkeiten ohne Forschungsbezug	JA

### Umsatzsteuerliche Behandlung

Wird eine Tätigkeit einem ertragsteuerlichen Betrieb gewerblicher Art zugeordnet, d.h. dem Betrieb gewerblicher Art „Auftragsforschung“ oder dem Betrieb gewerblicher Art „Anwendung gesicherter Erkenntnisse/Dienstleistungen“, ist diese Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig, sofern ein Leistungsaustausch vorliegt. Ein Leistungsaustausch liegt grds. bei der **privat finanzierten Auftragsforschung** vor, bei der sich der Auftraggeber exklusive Verwertungsrechte einräumen lässt. Demnach ist die privat finanzierte Auftragsforschung umsatzsteuerpflichtig.

Demgegenüber sind Projekte, bei denen kein Leistungsaustausch vorliegt, nicht umsatzsteuerbar. Gegen einen Leistungsaustausch spricht eine Regelung, nach welcher die Hochschule in der Verwertung der bei der Durchführung der Arbeiten erzielten Ergebnisse uneingeschränkt bleibt. Dies ist der Fall, wenn die Veröffentlichungs- und Publikationsrechte, sowie die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Ergebnissen bei der Universität verbleiben. Dies ist häufig im Bereich der **öffentlich finanzierten Auftragsforschung** der Fall. Vorhaben, bei denen Fördergelder von BMBF, BMWi, EU, DFG, VW-Stiftung etc. eingeworben werden, sind nicht umsatzsteuerbar, wenn die Mittel durch einen **Zuwendungsbescheid** zur Verfügung gestellt werden.

In Fällen, in denen kein Zuwendungsbescheid ergeht, sondern zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und der Universität ein **Vertrag** geschlossen wird, können auch von öffentlichen Auftraggebern geförderte Projekte von der Umsatzsteuerpflicht betroffen sein. Diese Projekte werden umsatzsteuerlich wie die privat finanzierte Auftragsforschung behandelt.

Tabellarische Zusammenfassung:

<b>Tätigkeit</b>	<b>Umsatzsteuerpflicht</b>
Auftragsforschung (privat finanziert)	JA
Auftragsforschung (öffentlich finanziert)	abhängig von Ausgestaltung, häufig NEIN
Anwendung gesicherter Erkenntnisse	JA
Übernahme von Projektträgerschaften	JA
Tätigkeiten ohne Forschungsbezug	JA

In den Fällen der Umsatzsteuerpflicht ist dem Auftraggeber eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer zu erteilen. Dies erledigt Ref. III/8 für Sie (vgl. auch Rundschreiben Nr. 10/2019). Wenn für Ihr umsatzsteuerpflichtiges Projekt eine Rechnung erstellt und versendet werden soll, wenden Sie sich bitte mit mindestens zwei Wochen Vorlauf unter der Emailadresse rechnungsstellung@zv.uni-augsburg.de an das Ref. III/8 mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Leistungsbeschreibung (bspw. Projektname, Verweis auf Vertrag/Auftrag/Bestellung)
- Leistungsdatum/-zeitraum
- Nettobetrag (ggf. aufgeschlüsselt nach Einzelleistungen)
- Kostenstelle Haushalt (8-stellig)
- Name der Projektleiterin/des Projektleiters bzw. der/des Projektverantwortlichen
- ggf. Zahlungsziel/Fälligkeit
- Bei Abrechnungen von Reisen zusätzlich Kopien der Reisekostenbelege

Aus den Ausgaben, die zur Erzielung der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze angefallen sind, kann die darin enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückgefordert werden. Um diese Möglichkeit wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, dass der Haushaltsabteilung jeweils mitgeteilt wird, welche Kosten mit der Erzielung umsatzsteuerpflichtiger Einnahmen in Zusammenhang standen. Bei der Anweisung der Zahlung ist dazu das Wort „Vorsteuer“ deutlich auf der Rechnung zu notieren, auf dem Buchungsstempel das Feld USt anzukreuzen und die Vorsteuer als Kostenart 260 auszuweisen. Bei Investitionen, die sowohl zur Erzielung umsatzsteuerpflichtiger als auch nicht umsatzsteuerpflichtiger Einnahmen genutzt werden, ist ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Geyer (Ref. III/8, Tel.: 598-5233) zur Verfügung.